

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 4/1918 (1918)

Artikel: Nachträge : 1916
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-23857>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nachträge. 1916.

Kanton Bern.

1. Reglement über die Erteilung der Doktorwürde an der mathematisch-naturwissenschaftlichen Abteilung der philosophischen Fakultät der Universität Bern. (Vom 25. August 1916.)

Die Direktion des Unterrichtswesens des Kantons Bern,
gestützt auf Art. 53, Ziffer 4, des Gesetzes vom 14. März 1834
über die Hochschule,

erläßt

folgendes Reglement:

§ 1. Die Bewerbung um die Doktorwürde geschieht durch ein bei dem Dekan der Fakultät einzureichendes Gesuch. Diesem müssen beigelegt sein:

a) Eine Disseration im Manuskript aus einem der in § 2 genannten Hauptfächer in deutscher, französischer, italienischer oder englischen Sprache mit hinreichenden Ausweisen über die Entstehungsart der Arbeit. An Stelle einer Arbeit im Manuskript kann ausnahmsweise eine Druckschrift angenommen werden. Der Dissertation ist die schriftliche Erklärung beizufügen, daß der Kandidat sie ohne unerlaubte Hilfe angefertigt habe. Bei auswärts ausgeführten Arbeiten ist ein Gutachten des Professors beizufügen, unter dessen Leitung sie ausgeführt wurde;

b) ein „Lebenslauf“ des Kandidaten in einer der genannten Sprachen;

c) Zeugnisse über die wissenschaftliche Vorbildung.

Als solche werden anerkannt:

1. Ein schweizerisches Maturitätszeugnis literarischer oder realistischer Richtung oder ein schweizerisches Handelsmaturitätszeugnis, letzteres jedoch nur mit dem Ausweis über eine Ergänzungsprüfung in Mathematik und Naturgeschichte im Umfange der Anforderungen der bernischen Literarmaturität;
2. ein ausländisches Maturitätszeugnis eines Gymnasiums oder einer Oberrealschule. Kandidaten aus solchen Ländern, die die Erwerbung eines akademischen Grades auf Grund besonderer Examina gestatten (baccalauréat, bachelorship), können mit dem Ausweis über ein derartiges Examen durch Fakultätsbeschluß zugelassen werden. — Wenn die Fakultät einen nach dieser Ziffer 2 vorgelegten Ausweis für ungenügend erachtet, so kann sie noch den Ausweis über eine Ergänzungsprüfung verlangen;
3. das Diplom der eidgenössischen technischen Hochschule oder der Ingenieurschule in Lausanne oder ein Abgangsdiplom der Handelshochschule in St. Gallen;

4. ein schweizerisches Sekundarlehrerpatent mit nachfolgendem mindestens viersemestrigen Studium;
5. ein Diplom der technischen Abteilungen des Technikums von Biel, Burgdorf, Freiburg, Genf oder Winterthur, nach Ablegung einer Ergänzungsprüfung in Deutsch, Französisch, Geschichte, Geographie und Naturgeschichte im Umfange der Anforderungen der bernischen Literarmaturität;
6. das Zeugnis über die Ablegung der Zulassungsprüfung für die zweite Abteilung der philosophischen oder für die medizinische Fakultät der Universität Bern, sofern die Durchschnittsnote mindestens 4,5 beträgt;
7. ein ausländisches Apothekerdiplom, sofern dasselbe mit der besten Note erteilt ist;

d) Zeugnisse über wenigstens sechs genügend belegte akademische Semester, von denen drei an hiesiger Universität verbracht sein müssen. Wird eine druckfertige Dissertation von auswärts gebracht, so kann das dritte bernische Semester durch Fakultätsbeschluß erlassen werden; im übrigen muß der Kandidat bis zur Ablegung seines Doktorexamens an der Universität Bern immatrikuliert bleiben;

e) ein Zeugnis über guten Leumund;

f) eine Summe von 350 Fr. Unbemittelten kann auf begründetes Gesuch hin ein größerer oder kleinerer Teil der Gebühren erlassen werden. Vom Gebührenerlaß sind aber ausgenommen die in § 10 genannten Beträge für den Druck des Diploms, die Fakultätskasse, die Witwen- und Waisenkasse, die Stadtbibliothek und den Pedell.

§ 2. Der Kandidat bestimmt drei Fächer, in denen er examiniert werden will, wobei das Fach, aus dem die Dissertation entnommen ist, als Hauptfach gilt. Bezieht sich die Dissertation auf ein Gebiet, dessen Zuweisung zu einem der unten aufgezählten Fächer nicht ohne weiteres klar ist, so behält sich die Fakultät vor, dem Kandidaten das Hauptfach und die Studienausweise für dasselbe vorzuschreiben.

In der mathematisch-naturwissenschaftlichen Abteilung der philosophischen Fakultät gelten als Prüfungsfächer:

1. Mathematik,
2. Versicherungslehre,
3. Astronomie,
4. Physik,
5. Chemie,
6. Mineralogie (einschließlich Petrographie),
7. Geologie (einschließlich Paläontologie),
8. Botanik,
9. Zoologie,
10. Geographie,
11. Pharmakognosie (nur als Hauptfach; als Nebenfächer dürfen nicht Chemie und Botanik zugleich gewählt werden).

Nur als Nebenfach sind zulässig:

Philosophie,
Psychologie,
Nationalökonomie.

Für jedes vom Kandidaten gewählte Hauptfach ist das eine Nebenfach vorgeschrieben, während die Wahl des zweiten Nebenfaches frei ist. Außerdem werden genügende akademische Studienausweise (über wenigstens zwei Semester Hauptkolleg) in den unten stehenden Fächern verlangt:

Hauptfach	Pflichtgemäßes Nebenfach	Akademische Studienausweise
Mathematik	Astronomie oder Physik	Astronomie, Versicherungslehre, Physik, ferner Chemie oder Geographie
Versicherungslehre	Mathematik	Mathematik, Astronomie, Nationalökonomie, ferner Physik oder Geographie
Astronomie	Mathematik	Mathematik, Physik, Geographie, ferner Versicherungslehre oder Chemie
Physik	Mathematik	Mathematik, Chemie, Astronomie, ferner Geographie oder Mineralogie
Chemie	Physik	Physik, Mineralogie, ferner Mathematik oder Geologie oder Botanik oder Nationalökonomie
Mineralogie (einschließlich Petrographie)	Chemie oder Geologie	Chemie, Geologie, Physik, ferner Mathematik oder Botanik oder Zoologie
Geologie (einschließlich Paläontologie)	Mineralogie (einschließlich Petrographie)	Mineralogie, Chemie, Zoologie, ferner Physik, Botanik oder Geographie
Botanik	Zoologie (einschließlich vergleichende Anatomie) oder Chemie	Zoologie, Chemie, Physik, ferner Geologie oder Geographie
Zoologie (einschließlich vergleichende Anatomie)	Botanik oder Geologie	Botanik, Geologie, Physiologie, ferner Geographie oder Bakteriologie
Geographie	Geologie oder Physik	Geologie, Physik, Astronomie, ferner Botanik oder Zoologie
Pharmakognosie	Chemie oder Botanik	Chemie, Botanik, Physik, ferner Mineralogie oder Geologie oder Geographie

§ 3. Ist die Dissertation an der Universität Bern ausgeführt worden, so hat der Dozent, unter dessen Leitung sie entstanden ist, schriftlich darüber Bericht zu erstatten und der Vertreter der betreffenden Richtung des Hauptfaches Antrag an die Fakultät zu stellen. Ist die Dissertation nicht in Bern ausgearbeitet worden, so haben die Vertreter des Hauptfaches sie zu beurteilen.

Ist die Dissertation von der Fakultät angenommen und sind die übrigen Bedingungen erfüllt, so wird der Kandidat durch Fakultätsbeschluß zum Examen zugelassen. Wird der Kandidat abgewiesen, so erhält er die erlegte Summe nach Abzug einer Gebühr von 50 Fr.

für die Prüfung der Dissertation zurück. Zwischen Annahme der Dissertation und Examen darf höchstens ein halbes Jahr verstreichen.

§ 4. In den einzelnen Fächern examinieren die ordentlichen Professoren, welche für die Vertretung des Faches angestellt sind. Wenn für ein Fach kein ordentlicher Professor angestellt oder wenn der ordentliche Professor verhindert ist, zu prüfen, so bestimmt die Fakultät die Prüfenden für das betreffende Fach. Wenn mehrere ordentliche Professoren das gleiche Fach vertreten, so prüfen sie nach einer Vereinbarung, die der Genehmigung der Fakultät unterliegt.

§ 5. Das Examen besteht in einer schriftlichen und in einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche wird in Klausur ohne Hilfsmittel und unter Überwachung durch den Examinator abgehalten. Der Kandidat hat in jedem Fach die Wahl zwischen drei ihm gestellten Aufgaben. In Fächern, in denen zwei Examinatoren prüfen, werden vier Aufgaben zur Auswahl gestellt. Zur Bearbeitung des gewählten Themas sind ihm höchstens je vier Stunden Zeit eingeräumt. Kandidaten, die das bernische Gymnasiallehrerexamen, das eidgenössische pharmazeutische Staatsexamen oder das Diplomexamen der eidgenössischen technischen Hochschule mit der ersten oder zweiten Durchschnittsnote bestanden haben, können auf Gesuch durch Fakultätsbeschluß von den Klausurarbeiten in den betreffenden Fächern befreit werden. Wer sich unerlaubter Hilfsmittel bedient, gilt als durchgefallen.

§ 6. Das mündliche Examen findet in einer Fakultätssitzung statt und ist öffentlich. Der Dekan kann zwei Prüfungen gleichzeitig anordnen; in der einen führt er selbst, in der andern der Sekretär der Fakultät den Vorsitz. Das Examen dauert im Hauptfach eine Stunde, in jedem Nebenfach eine halbe Stunde. In Nebenfächern, in denen zwei Examinatoren prüfen, dauert das Examen 40 Minuten. Die Beurteilung der Leistungen in den einzelnen Fächern geschieht im Anschluß an das Examen unter Vorsitz des Dekans durch die Examinatoren. Wenn die Mehrzahl ihrer Stimmen sich für den Geprüften entscheidet, so wird ihm die Doktorwürde mit dem in § 7 ausgesprochenen Vorbehalt erteilt, und zwar mit der Note:

„summa cum laude“
oder „magna cum laude“
„ cum laude“
„ rite“.

Ausnahmsweise kann der Dekan Unterbrechungen des Examens gestatten. Wenn ein Kandidat nach Beginn des schriftlichen Examens ohne genügendes ärztliches Zeugnis zurücktritt, so gilt das Examen als nicht bestanden.

§ 7. Hat der Kandidat das Examen bestanden, so vollzieht der Dekan die Promotion unter Vorbehalt der Erfüllung der dem Geprüften ordnungsgemäß obliegenden Pflichten und nimmt ihm das folgende, durch Handschlag zu bekräftigende Gelübde ab:

„Ich gelobe, der akademischen Würde, die mir heute verliehen worden ist, stets Ehre zu machen; ich verspreche, der Wissenschaft, der ich mich gewidmet habe, stets, soviel ich vermag, zu dienen und ihre Würde aufrecht zu erhalten; ich gelobe, die wissenschaftliche Erforschung der Wahrheit stets als eine ernste und hohe Aufgabe zu betrachten.“

§ 8. Das Doktordiplom wird dem Kandidaten erst ausgehändigt, nachdem seine Dissertation gedruckt der Fakultät in vorschriftsmäßiger Form¹⁾ und den Anweisungen des Referenten entsprechend in 200 Exemplaren abgeliefert ist. Die Ablieferung der Pflichtexemplare hat jedoch spätestens innerhalb eines Jahres nach bestandnem Examen zu geschehen. Fristverlängerungen können nur von der Fakultät nach Prüfung der Sachlage gewährt werden.

§ 9. Erhält der Kandidat nicht die Mehrheit der Stimmen, so wird er abgewiesen. In diesem Falle wird ihm die Hälfte der nach § 1 erlegten Summe zurückgezahlt. Eine Wiederholung des Examsens wird nur zweimal gestattet mit Zwischenräumen von wenigstens sechs Monaten.

§ 10. Von der durch den Kandidaten bezahlten Gebühr fallen, nach Abzug der Kosten für den Druck des Diploms, 50 Fr. an den Referenten über die Dissertation, 25 Fr. an die Fakultätskasse, 40 Fr. an die Witwen- und Waisenkasse, 10 Fr. an die Stadtbibliothek, 15 Fr. an den Pedell der Universität. Der Rest fällt an Dekan, Sekretär und die Examinatoren in einem von der Fakultät zu bestimmenden Verhältnis.

§ 11. Die mathematisch-naturwissenschaftliche Abteilung der philosophischen Fakultät behält sich vor, aus eigenem Antrieb an Personen von vorzüglicher Gelehrsamkeit oder ausgezeichneten Verdiensten die Würde eines Doktors der Philosophie honoris causa zu verleihen. Es geschieht dies durch geheime Abstimmung. Nur wenn keine Stimme sich dagegen erklärt, gilt die Wahl als vollzogen.

§ 12. Kandidaten, die vor Inkrafttreten dieses Reglementes an der Universität Bern immatrikuliert worden sind, können noch nach § 2 des Reglementes vom 11. März 1911 zugelassen werden und können ihre akademischen Studiaausweise nach jenem Reglemente beibringen. Im übrigen wird jenes Reglement aufgehoben und das gegenwärtige sofort in Kraft erklärt.

2. Ausführungsbestimmungen zum Doktorreglement der mathematisch-naturwissenschaftlichen Abteilung der philosophischen Fakultät der Universität Bern. (Vom 25. August 1916.)

¹⁾ Das heißt, auf dem Titel versehen mit der Bezeichnung „Inauguraldissertation der philosophischen Fakultät der Universität Bern zur Erlangung der Doktorwürde vorgelegt von N. N.“ und mit dem von dem Dekan unterschriebenen und mit Datum versehenen Vermerk „Von der philosophischen Fakultät auf Antrag des Herrn oder der Herren Prof. N. N. angenommen“.

Zu § 1. Im allgemeinen zählen nur die an der Fakultät II. Abteilung zugebrachten Semester, doch können mathematische oder naturwissenschaftliche an einer technischen Hochschule verbrachte oder nichtklinische Semester der medizinischen oder veterinär-medicinischen Fakultät angerechnet werden. Drei Semester hat aber auch in einem solchen Falle der Kandidat an der philosophischen Fakultät II. Abteilung zuzubringen. Ausnahmefälle sind der Fakultät vorzulegen.

Damit ein in- oder ausländisches Semester angerechnet werde, müssen wenigstens zehn Wochenstunden (inklusive Praktika) in einer der Wahl der Fächer entsprechenden Weise belegt und ordnungsmäßig bezeugt sein. Regelmäßige Teilnahme an seminaristischen Übungen, beziehungsweise Laboratorien ist für Hauptfach und Nebenfächer nachzuweisen. Doch können bei mehr als sechssemestrigem Studium zwei unvollständige Semester zu einem vollständigen zusammengerechnet werden.

Die Anmeldung zum Doktorexamen kann schon zu Ende des sechsten, das Examen selbst aber erst im siebenten Semester erfolgen. Hingegen ist die Forderung des drei-, beziehungsweise zweisemestrigen Studiums in Bern (§ 1 d) so zu verstehen, daß der Kandidat während dreier, beziehungsweise zweier Semester Vorlesungen an der II. Abteilung der Fakultät gehört haben muß, das Examen aber bereits im letzten Monat des dritten, beziehungsweise zweiten Semesters stattfinden darf.

Das Gesuch um teilweise Befreiung von den Doktorgebühren ist gleichzeitig mit der Anmeldung vorzulegen, begleitet von einem behördlichen Vermögensausweis und einem Ausweis über ein wenigstens dreisemestriges Studium an hiesiger Hochschule.

Die Bezahlung der Gebühr kann bis zur Erledigung des Gesuches durch die Fakultät vom Dekan gestundet werden.

Die Klausuren werden, auch wenn ein Gesuch um Befreiung von den Prüfungsgebühren eingereicht und bewilligt wurde, vom Dekan erst ausgeschrieben, wenn alle für die Anmeldung erforderlichen Unterlagen vorliegen und der Kandidat von der Fakultät zum Examen zugelassen ist.

Zu § 2. 1. Für Kandidaten, die eine bakteriologische Dissertation vorlegen, gelten folgende Bestimmungen:

- a) Als Hauptfach kann Botanik oder Zoologie gewählt werden, im letztern Falle ist Botanik als Nebenfach zu wählen;
- b) Dissertationen bakteriologischen Inhalts können nur dann angenommen werden, wenn sich ihre Resultate auf die Biologie, Entwicklungsgeschichte oder Systematik der Bakterien beziehen, nicht aber, wenn sie rein medizinischen Inhaltes sind oder den Charakter von Gutachten haben;
- c) das Thema der Dissertation soll im Einverständnis mit dem Vertreter des Hauptfaches gegeben werden;

- d) der Kandidat hat sich darüber auszuweisen, daß er im Hauptfach mindestens ein Semester Vollpraktikum oder zwei Semester Halbpraktikum besucht habe.

2. Kandidaten, die eine biochemische Arbeit vorlegen, können außer Chemie auch Botanik oder Zoologie als Hauptfach wählen; in diesem Falle ist aber stets Chemie als Nebenfach zu nehmen und es ist der Nachweis für mindestens ein Semester organisch-chemisches Vollpraktikum oder zwei Semester Halbpraktikum zu erbringen.

Zu § 8. Interimszeugnisse über bestandenenes Doktorexamen dürfen nur vom Dekan und nur auf begründetes Verlangen ausgestellt werden. In einem solchen Falle ist eine von der Fakultät festzusetzende Summe als Kautions zu hinterlegen, die nach Ablieferung der Pflichtexemplare wieder zurückerstattet wird. Nach Ablauf von fünf Jahren verfällt die Kautions der Fakultätskasse.

Das Diplom erhält, wie die Dissertation, das Datum des Tages, an dem das Examen bestanden wurde. Der Name des Geprüften soll auf dem Titelblatt der Dissertation und auf dem Diplom mit dem im Protokoll der Fakultät verzeichneten gleich lauten.

Im übrigen gelten für den Druck der Dissertation folgende Vorschriften:

1. Auf dem Titelblatt der Dissertation sollen die voll ausgeschriebenen Vornamen und die Heimat der Verfasser, ferner Druckjahr, Druckort, Name der Druckerei, gegebenenfalls der Verlag, alles ohne Abkürzung angegeben werden. Ebenso ist auf dem Titelblatt die Fakultäts-Genehmigung mit Datum und Unterschrift des Dekans anzubringen. Auf dem letzten Blatt ist der „Lebenslauf“ des Verfassers beizufügen.

2. Ist die Dissertation ein Sonderabzug aus einer Zeitschrift, so soll ihr Titel, Band und Jahrgang auf dem Titelblatt und Umschlag angegeben werden. Es wäre wünschenswert, wenn bei den Sonderabzügen die Pagnation der Zeitschrift beibehalten würde.

3. Bildet die Dissertation einen Teil einer größeren Arbeit, so ist auf dem Titelblatt genau anzugeben, wo die ganze Arbeit erscheinen wird (ob im Buchhandel, wo, bei wem, ob in einer Zeitschrift?).

4. Wenn die Dissertation separat im Buchhandel erscheint, so ist dies auf Umschlag und Titelblatt ausdrücklich und in typographisch hervorstechender Form zu vermerken.

5. Die Korrekturbogen sind dem Referenten zuzusenden. Die Zustellung des Diploms erfolgt erst, wenn der Referent den Druck einschließlich Titelblatt und „Lebenslauf“ genehmigt hat.



1917.

Kanton Nidwalden.

Verordnung über die Prüfung und Patentierung der Lehrer und Lehrerinnen für Primar-, Sekundar- und Fachschulen. (Vom 10. März 1917.)

Der Erziehungsrat des Kantons Unterwalden nid dem Wald erläßt mit Vollmacht des Landrates in Ausführung von Art. 71 bis 74 des Schulgesetzes vom 10. September 1879 folgende Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Alljährlich im Monat Juli oder August findet im kantonalen Regierungsgebäude oder im Lehrerinnenseminar St. Clara in Stans die Prüfung mit den Bewerbern und Bewerberinnen um Lehrstellen von Primar- und Sekundarschulen, sowie von Fachschulen der Primar- und Sekundarschulstufe statt. Ort und Zeit der Prüfung werden vom Erziehungsrate festgesetzt und im Amtsblatt bekannt gemacht.

§ 2. Lehramtskandidaten, beziehungsweise -kandidatinnen, die sich einer solchen Prüfung unterziehen wollen, haben jeweilen bis spätestens den 15. Juni dem Erziehungsrate ein Gesuch um Zulassung zu derselben einzureichen.

Zur Prüfung für Primarlehrer findet Zutritt, wer ein Lehrerseminar oder eine andere Bildungsanstalt mit annähernd gleichem Lehrziel absolviert und in den in dieser Verordnung vorgesehenen Prüfungsfächern genügenden Unterricht genossen hat.

Bewerber, beziehungsweise Bewerberinnen um das Patent für Sekundarschulen haben sich auszuweisen, daß sie nach Absolvierung der für Primarlehrer geforderten Schulbildung noch wenigstens einen Jahreskurs für Heranbildung von Sekundarlehrern, beziehungsweise -lehrerinnen besucht, oder mindestens zwei Semester an höhern Schulen studiert haben.

Zur Prüfung als Fachlehrer, beziehungsweise -lehrerin für moderne Sprachen, für Arbeits- und Haushaltungsschulen wird zugelassen, wer entsprechende Fachschulen in genügender Weise besucht, oder, soweit dies die Arbeits- und Haushaltungsschulen betrifft, an entsprechenden speziellen Lehrerinnenbildungs-Kursen mit ausreichendem Lehrziele teilgenommen hat.

Kandidaten, beziehungsweise Kandidatinnen, welche die Maturitätsprüfung mit Erfolg bestanden, haben nur in den pädagogischen Fächern und in der praktischen Schulübung und für Fachschulen im betreffenden Spezialfache sich einer Prüfung zu unterziehen.

§ 3. Über die Zulassung zu den Prüfungen entscheidet der Erziehungsrat; sie kann verweigert werden auf Grund mangelhafter Vorbildung, sittlich unbefriedigenden Lebenswandels, bedenklicher Gesundheit, auffallender körperlicher Gebrechen oder zweimaliger Zurückweisung wegen ungenügendem Prüfungserfolg.

Über die Zulassung von Kandidaten und Kandidatinnen auswärtiger Seminarien, die weder Kantonsbürger, noch im Kanton niedergelassene Schweizerbürger sind, entscheidet nach freiem Ermessen der Erziehungsrat.

§ 4. Dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind beizufügen:

1. Eine kurze Darstellung des bisherigen Lebenslaufes;
2. Zeugnisse über Primar- und Sekundarschulunterricht, die einzelnen Jahreszeugnisse über die Seminarbildung, sowie auch allfällige anderweitige Zeugnisse, welche über die Zeitdauer, den Umfang und den Erfolg des in den einzelnen Fächern genossenen Unterrichtes Aufschluß geben;
3. ein amtlicher Altersausweis (Lehrer müssen das 19., Lehrerinnen das 18. Jahr erreicht haben).
4. ein gemeinderätliches und ein pfarramtliches Sittenzeugnis, und
5. falls der Bewerber oder die Bewerberin bereits eine Lehrstelle bekleidet hat, Zeugnisse des Schulrates und des Schulinspektors über die Schulführung.

§ 5. Lehramtskandidaten, beziehungsweise -kandidatinnen aus Lehranstalten im Kanton entrichten zum voraus eine Prüfungsgebühr von 20 Fr. Für Bewerber oder Bewerberinnen aus außerkantonalen Lehranstalten beträgt die Prüfungsgebühr 30 Fr.

§ 6. Je nach dem Ergebnis der Prüfung verweigert der Erziehungsrat das Fähigkeitszeugnis (Patent) oder erteilt es auf ein oder mehrere Jahre. Nach Verfluß der Frist hat der Lehrer, sofern er den Lehrerberuf auch fernerhin ausüben will, die Erneuerung des Patentes beim Erziehungsrat nachzusuchen, dem es anheimsteht, die Prüfung wiederum vorzunehmen, oder sie zu erlassen.

Ein gleiches Erneuerungsgesuch hat stattzufinden, wenn der Lehrer den Lehrerberuf während zwei Jahren aussetzt, oder wenn er einer höhern Lehrstufe vorstehen will, als die ist, für welche er die Prüfung abgelegt oder das Patent erhalten hat. (Art. 74 des Schulgesetzes.)

§ 7. Die von kompetenten Behörden anderer schweizerischer Kantone ausgestellten Patente können vom Erziehungsrat als vollständig anerkannt werden. (Art. 75 des Schulgesetzes.)

II. Prüfungskommission und Examinatoren.

§ 8. Zur Leitung und Überwachung der Prüfung amtet eine jeweiligen auf 3 Jahre gewählte Lehrerprüfungskommission. Sie besteht aus 5 Mitgliedern: dem Präsidenten des Erziehungsrates, dem kantonalen Schulinspektor und drei weiteren vom Erziehungsrat gewählten Mitgliedern. Das Aktuariat wird von einem Mitgliede der Prüfungskommission besorgt.

§ 9. Die Kommission verteilt die Prüfungsfächer unter die einzelnen Mitglieder. Jedes Mitglied leitet die Prüfung in den ihm zugewiesenen Fächern, wählt und bestimmt nach Maßgabe des in der

betreffenden Lehrerbildungsanstalt behandelten Lehrstoffes und nach Vorschlag des Examinators den Prüfungsstoff und taxiert die Prüfungsergebnisse mit entsprechenden Noten.

Sämtliche Mitglieder der Prüfungskommission erhalten eine Tabelle mit den Namen der zu Prüfenden, in welche sie sofort nach jeder Prüfung eine Würdigung der Prüfungsergebnisse eintragen.

§ 10. Als Examinatoren werden von der Prüfungskommission berufen:

- a) Die Fachlehrerinnen aus dem Lehrerinnenseminar St. Clara für die Prüfung ihrer eigenen Zöglinge;
- b) je nach Bedürfnis Fachlehrer aus dem Kollegium St. Fidelis und aus auswärtigen Lehrerseminarien.

Die Examinatoren unterziehen sich den Anordnungen der Prüfungskommission und der betreffenden Prüfungsexperten nach Maßgabe von § 9, Alinea 1. Sie taxieren die einzelnen Prüfungsergebnisse mit entsprechenden Noten.

§ 11. Taggelder und Reiseentschädigungen für die Mitglieder der Prüfungskommission und die Examinatoren werden vom Erziehungsrate bestimmt.

III. Prüfungsmodus und Patenterteilung.

§ 12. Die Prüfung zerfällt in eine theoretische und eine praktische. Die theoretische Prüfung geschieht sowohl schriftlich als mündlich.

§ 13. Die Prüfung für Primarlehramtskandidaten ist eine zweiteilige. Die erste Teilprüfung findet am Schlusse des dritten, die zweite am Schlusse des vierten Jahreskurses des Lehrerseminars statt.

Am Ende des III. Kurses wird geprüft in Religionslehre (Kirchengeschichte), Geschichte, Geographie und Naturwissenschaften, nach Schluß des IV. Kurses in den übrigen Fächern.

§ 14. Für die schriftliche Prüfung werden von dem Examinator dem betreffenden Prüfungsexperten jeweilen je drei Themata vorgeschlagen, unter welchen dieser die Auswahl trifft. Alle auf der nämlichen Lehrstufe zugleich zu Prüfenden erhalten die nämliche Aufgabe und jeder derselben erst in dem Augenblicke, in welchem die Bearbeitung beginnen soll. Die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel wird mit sofortiger Zurückweisung von der Prüfung bestraft. Hievon sind die Kandidaten vor Beginn der Prüfung in Kenntnis zu setzen.

Die schriftlichen Ausarbeitungen geschehen unter Aufsicht, wobei für die Selbständigkeit jeder Arbeit gesorgt werden soll. Für jede Arbeit wird vom Prüfungsexperten eine bestimmte Zeit festgesetzt. Wer nach Ablauf der festgesetzten Zeit mit der Arbeit noch nicht fertig ist, muß sie unvollendet abliefern. Die Zeit der Ablieferung ist von dem betreffenden Aufseher auf der Arbeit vorzuzeichnen.

§ 15. Die schriftlichen Arbeiten werden vorerst von dem betreffenden Examinator und Prüfungsexperten durchgesehen und beurteilt und sodann der Prüfungskommission übermittelt.

§ 16. Die mündliche Prüfung dauert in der Regel für den einzelnen Examinanden 10 Minuten in jedem einzelnen Fache. Die Fragestellung geschieht durch den Examinator.

§ 17. Mit der mündlichen Prüfung wird eine praktische Lehrübung verbunden, zu welcher Schulkinder zugezogen werden. Die Festsetzung des Gegenstandes der Lehrübung ist Sache der Prüfungskommission.

§ 18. Die Prüfungskommission kann Persönlichkeiten, die ernsthaftes Interesse haben, als Zuhörer zu den mündlichen Prüfungen zulassen.

§ 19. Am Schlusse der jeweiligen mündlichen und schriftlichen Prüfungen vereinbaren sich die Prüfungsexperten und Examinatoren über die Feststellung der Noten für die ihnen zufallenden Fächer; hierbei sind auch die Jahresnoten der Geprüften in angemessene Berücksichtigung zu ziehen. Die definitive Festsetzung der Noten geschieht in besonderer Sitzung durch die Prüfungskommission, wobei der Gesamteindruck der Prüfung und die bisherigen Leistungen der Geprüften mit in Betracht gezogen werden dürfen.

§ 20. Für jedes Prüfungsfach wird eine Note ausgestellt nach der Skala 6 (beste) bis 1 (geringste) Note. Auch in jenen Fächern in welchen mündlich und schriftlich geprüft worden ist, wird nur eine Note gegeben.

Die Summe aller Fachnoten, dividiert durch die Zahl der Fächer, gibt die Durchschnittsnote.

§ 21. Nach Schluß der Prüfung erstattet die Prüfungskommission dem Erziehungsrate einen schriftlichen Bericht, der vom Erziehungsratssekretär in ein besonderes Protokoll einzutragen ist. Dieser Bericht soll enthalten:

1. Familien- und Personennamen, Heimats- und Wohnort jedes Geprüften;
2. Angabe der bei der Prüfung gestellten schriftlichen Aufgaben;
3. Antrag, welchen Geprüften ein Patent auszustellen sei, und wenn ja, mit welcher Note;
4. allfällige Bemerkungen über den Gang der Prüfung im allgemeinen und über einzelne Kandidaten.

§ 22. Auf Grund der Prüfungsnoten werden vom Erziehungsrate Lehrpatente (Wahlfähigkeitszeugnisse) I., II. und III. Klasse ausgestellt. Für die Feststellung der Patentnote gelten folgende Bestimmungen:

Ein Patent I. Klasse (sehr gut) wird erteilt, wenn die Summe sämtlicher Fachnoten nicht unter 5,5 und keine einzelne Fachnote unter 4 sinkt;

Ein Patent II. Klasse (gut) wird erteilt, wenn die Summe sämtlicher Fachnoten nicht unter 4,5 und keine einzelne Fachnote unter drei sinkt;

Ein Patent III. Klasse (genügend) wird erteilt, wenn die Summe sämtlicher Fachnoten nicht unter 3,5 sinkt und der Geprüfte weder eine Fachnote 1, noch zwei Fachnoten 2 erhalten hat.

Es werden erstmalig nur Patente mit zeitlich beschränkter Gültigkeit ausgestellt, und zwar Patente I. Klasse auf die Dauer von 6, Patente II. Klasse auf die Dauer von 4, und Patente III. Klasse auf die Dauer von 2 Jahren.

Die Patente sollen neben den Personalien die Patentnote (I., II. oder III. Klasse), sämtliche Fachnoten und die Durchschnittsnote enthalten.

IV. Die Prüfungsfächer.

A. Für Primarlehrer und -lehrerinnen.

§ 23.

Schriftliche Prüfung.

1. Deutsche Sprache und Pädagogik: Nach Sprache, Form und Inhalt befriedigende Abfassung eines Aufsatzes über ein allgemeines Thema (3—4 Stunden).

2. Französische Sprache: Eine Arbeit in Briefform, eine Erzählung oder Beschreibung, oder die Übersetzung eines leichten deutschen Schriftstückes in das Französische (2 Stunden).

3. Mathematik: Lösung von arithmetischen und geometrischen Aufgaben (3—4 Stunden).

4. Schönschreiben: Schreibproben in deutscher und lateinischer Schrift, Rundschrift (1 Stunde).

5. Zeichnen: Anfertigung einer Zeichnung nach der Natur und Vorweisung der beglaubigten, eigenen Zeichnungen der Examinanden aus ihren letzten zwei Schuljahren (1 Stunde).

Mündliche Prüfung.

Im allgemeinen sind Inhalt und Umfang der Lehrpläne der innerschweizerischen Lehrer- und Lehrerinnenseminarien maßgebend. Im einzelnen werden genügende Kenntnisse in folgenden Fächern verlangt:

1. Religionslehre:

- a) Kenntnis der biblischen Geschichte und Geographie und Bekanntschaft mit dem Wichtigsten aus der Bibelkunde. Methodische Behandlung der Bibelstücke;
- b) Kenntnis des Katechismus und des Kirchenjahres;
- c) Kenntnis der wichtigsten Erscheinungen aus der Kirchengeschichte in Übersicht.

2. Pädagogik:

- a) Erziehungslehre. Kenntnis der körperlichen und geistigen Erziehung und der wichtigsten Erziehungstheorien und Erziehungsmittel;

- b) Seelenlehre, Kenntnis der Grundzüge der Psychologie;
 - c) Geschichte der Pädagogik. Kenntnis einiger Lebensbilder hervorragender Pädagogen aus älterer und neuerer Zeit.
3. Methodik:
Kenntnis der allgemeinen und speziellen Methodik.
4. Deutsche Sprache:
- a) Richtiges, ausdrucksvolles Lesen und Erklären von ausgewählten Stücken in Prosa und Poesie. Grundzüge der Phonetik;
 - b) grammatische Kenntnis der Sprache;
 - c) Rechtschreiben mit Nachweisen der orthographischen Regeln;
 - d) Fertigkeit, die Gedanken über einen bekannten Gegenstand sowohl mündlich als schriftlich logisch und sprachrichtig darzustellen;
 - e) Übersicht über die deutsche Literatur mit besonderer Berücksichtigung der Periode der Klassiker und Romantiker.
5. Französische Sprache:
- a) Richtiges und geläufiges Lesen;
 - b) Kenntnis der Grammatik;
 - c) Fertigkeit im Übersetzen leichterer Lektüre.
6. Mathematik:
- a) Fertigkeit und Sicherheit in der Arithmetik, sowohl im Kopfs als im schriftlichen Rechnen. Die vier Spezies in ganzen und gebrochenen Zahlen; die Dezimalbrüche; Drei- und Vielsatz, die Kettenregel und Proportionen; die gewöhnlichen bürgerlichen Rechnungsarten; beim schriftlichen Rechnen geordnete Darstellung der Rechnungen; Maß-, Münz- und Gewichtssystem der Schweiz;
 - b) Kenntnis der Anlage und Führung der Rechnungsbücher für einfache landwirtschaftliche und kaufmännische Geschäfte;
 - c) Algebra. Die Grundrechnungsarten mit allgemeinen ganzen und gebrochenen, positiven und negativen Größen; Gleichung des ersten Grades mit einer und zwei Unbekannten; die wichtigsten Regeln von den Potenzen und Wurzeln; die Logarithmen und ihre Anwendung auf die Lösung der Zinseszinsrechnungen;
 - d) Geometrie. Kenntnis der hauptsächlichsten Sätze aus der Planimetrie; die wichtigsten stereometrischen Körper; Berechnung derselben; Messung und Aufnahme von Grundstücken mit den einfachern Instrumenten (letzteres nur für Lehrer).
7. Naturwissenschaften:
- a) Bau, Leben und Pflege des menschlichen Körpers und seine Ernährung;
 - b) Grundzüge der Mineralogie, Botanik und Zoologie;
 - c) Bekanntschaft mit den Hauptlehren der Physik;
 - d) die wichtigsten Metalle und Metalloide und die am häufigsten vorkommenden Verbindungen derselben und ihre Anwendung auf die Landwirtschaft.

8. Geschichte:

- a) Übersichtliche Kenntnis der allgemeinen Geschichte, besonders der neuern Zeit;
- b) Kenntnis der Schweizergeschichte;
- c) Kenntnis der Verfassung und öffentlichen Einrichtungen des Kantons und Bundes.

9. Geographie:

- a) Das Wichtigste aus der mathematischen Geographie;
- b) übersichtliche Kenntnis der physikalischen und der politischen Geographie der fünf Erdteile;
- c) spezielle Kenntnis der Geographie der Schweiz.

Praktische Prüfung.

1. Probelektion:

Behandlung eines vorher bezeichneten Gegenstandes aus dem Bereiche der Primarschule (§ 17).

2. Musik:

- a) Theorie. Kenntnis der wichtigsten Regeln der Theorie, der Akkordlehre und der Methodik des Schulgesangunterrichts, Direktionskenntnis;
- b) Gesang. Befriedigendes Singen einiger bekannter Lieder und der gebräuchlichsten liturgischen Choralgesänge;
- c) Instrumentalmusik. Richtiges Spielen leichterer Stücke auf Violine, oder Klavier, oder Orgel.

3. Turnen:

- a) (Für Lehrer:) Theoretische und praktische Befähigung zur Ausführung der im Lehrmittel für den militärischen Vorunterricht vorkommenden Frei-, Ordnungs- und Gerätübungen;
- b) (Für Lehrerinnen:) Turnspiele, Schritt- und Reigenarten.

4. Handarbeit (für Lehrerinnen):

Stricken, Nähen, Flicken von Gestricktem und Gewobenem, Zuschneiden von Hemden und Schürzen.

B. Für Sekundarlehrer und -lehrerinnen.

§ 24. Die in § 23 gestellten Anforderungen sind angemessen zu steigern; überdies wird verlangt:

1. In der Religionslehre:

- a) Apologetische Beweisführung für die wichtigsten Glaubenslehren, besonders für die Existenz Gottes und die Gottheit Christi;
- b) einläßlichere Kenntnis der Kirchengeschichte nach ihren wichtigsten Perioden und Ereignissen.

2. In der Pädagogik:

- a) Anwendung der Pädagogik und Methodik auf die Sekundarstufe;
- b) Geschichte der Pädagogik in der alten, mittlern und neueren Zeit.

3. In der deutschen Sprache:
 - a) Stilistik. Kenntnis 1. der Lehre von der Auffindung und Anordnung des Stoffes; 2. der Eigenschaften des Stils; 3. der Gattungen, Arten und Formen der Prosa;
 - b) das Wichtigste über Versbau, poetische Sprache und Dichtungsarten;
 - c) die Hauptmomente aus den einzelnen Epochen der deutschen Literaturgeschichte. Schweizerische Schriftsteller.
4. In der französischen Sprache:
 - a) Fähigkeit im Übersetzen aus dem Französischen ins Deutsche und umgekehrt; angemessene Fertigkeit in der Konversation; einige Fertigkeit im Aufsatz;
 - b) übersichtliche Kenntnis der klassischen Periode der französischen Literatur.
5. In der Mathematik:
 - a) Arithmetik. Die wichtigsten kaufmännischen Rechnungsarten; einfache Vormundschaftsrechnung; Kontokorrent nach der retrograden und progressiven Methode; die wichtigsten fremden Maß-, Gewichts- und Münzsysteme;
 - b) Geometrie. Elemente der ebenen Trigonometrie und deren praktische Anwendung.
6. In der Naturgeschichte:
 - a) Allgemeine Zoologie. Systematische Einteilung der Tiere. Die wichtigsten charakteristischen Merkmale der Klassen und Ordnungen;
 - b) innerer Bau und äußere Formen der Pflanzen; eingehendere Beschreibung unserer Nutzpflanzen;
 - c) Bekanntschaft mit den verbreitetsten einheimischen Mineralien, ihren chemischen und physikalischen Eigenschaften und ihrer Verwendung;
 - d) Chemie. Die wichtigsten organischen Verbindungen.
7. In der Geschichte:

Eingehendere Kenntnis der Schweizergeschichte samt Vorgeschichte, und der Verfassung.
8. In der Geographie:

Spezielle Kenntnis der Geographie von Europa; die außereuropäischen Erdteile, mit besonderer Berücksichtigung des Handels und Verkehrs; mathematische Geographie; die wichtigsten Sätze der Astronomie.

C. Für Fachlehrer und Fachlehrerinnen.

§ 25.

A. Deutsche Sprache.

1. Schriftliche Prüfung:
 - a) Ein Aufsatz. Dem Examinanden werden drei Themen zur freien Auswahl vorgelegt;

- b) Beantwortung von zwei leichtern Fragen aus der deutschen Literatur.

Die schriftlichen Arbeiten sollen nicht nur inhaltlich, sondern auch grammatikalisch-stilistisch richtig sein, ohne wesentliche Verstöße gegen die Formen- und Satzlehre.

2. Mündliche Prüfung:

- a) Phonetisch richtiges Lesen und fließendes Nacherzählen eines Gedichtes und Prosastückes; letzteres verbunden mit grammatikalisch-stilistischen Übungen;
- b) übersichtliche Kenntnis der Geschichte der deutschen Literatur mit besonderer Berücksichtigung der ersten und zweiten Blüteperiode. Genauere, durch Lektüre erworbene Kenntnis einiger Hauptwerke der deutschen Dichtung: Nibelungenlied, Gudrun, Parzival; Lessing, Minna von Barnhelm; Goethe, Iphigenie, Tasso, Hermann und Dorothea, Dichtung und Wahrheit; Schiller, Romanzen und Balladen, das Lied von der Glocke, Maria Stuart, die Jungfrau von Orleans, Wilhelm Tell;
- c) Methodik. Das Lehrverfahren beim Unterricht in der deutschen Sprache.

Examinanden, deren Muttersprache die deutsche ist, haben nicht nur über eine eingehendere Kenntnis der deutschen Literatur, sondern auch über die wichtigsten Kenntnisse in der Geschichte der deutschen Sprache sich auszuweisen.

B. Französische, italienische und englische Sprache.

1. Schriftliche Prüfung:

- a) Die Übersetzung (in die Fremdsprache) eines nicht allzu schwierigen, zusammenhängenden Prosastückes oder die Anfertigung eines leichtern Aufsatzes (Brief, Biographie, Erzählung etc.);
- b) ein Diktat eines Prosastückes oder eines Gedichtes, das nach kürzester nachheriger Durchsicht gleich abzugeben ist.

Die schriftlichen Arbeiten sollen mit einiger Sprachgewandtheit, ohne wesentliche Verstöße gegen die Formen- und Satzlehre und möglichst idiomatisch richtig abgefaßt sein.

2. Mündliche Prüfung:

- a) Die Übersetzung eines etwas schwierigeren prosaischen Lestückes aus der Fremdsprache mit nachheriger freier Wiedergabe des Inhaltes;
- b) die Übersetzung eines leichtern Lestückes in die Fremdsprache;
- c) die Beantwortung und Erklärung einer vorgelegten grammatikalischen Frage in der Eigenschaft eines Lehrers vor den Schülern;
- d) Kenntnis der wichtigsten Momente und Gestalten der Literatur der betreffenden Sprache.

Die Kenntnis der Werke aus der klassischen Literatur der betreffenden Sprache soll nicht durch bloße Inhaltsangabe aus Literaturgeschichts-Lehrbüchern, sondern durch die Lektüre einer Anthologie gewonnen werden.

Fremdsprachliche Kandidaten können von a und b dispensiert werden; dafür werden jedoch in der schriftlichen Prüfung höhere Anforderungen gestellt und wird eine eingehendere Kenntnis der Literatur verlangt.

D. Für Arbeitslehrerinnen.

§ 26.

A. Für die Primarschulstufe.

1. Schriftliche Prüfung:
 - a) Deutsche Sprache. Ein kleiner Aufsatz aus dem Gebiete des Arbeitsschulunterrichtes;
 - b) Freihandzeichnen mit Bezug auf Musterschnitt.
2. Mündliche Prüfung:
 - a) Pädagogik. Behandlung und Pflege der Schulkinder. Disziplin;
 - b) Methodik. Verfahren beim Unterricht in weiblichen Handarbeiten. Leseübung.
3. Praktische Prüfung:
Stricken, Handnähen, Flicken, Maschinennähen, Musterschnitt.

B. Für die Sekundarschulstufe.

Prüfung in den gleichen Fächern wie für Arbeitslehrerinnen für die Primarschulstufe; überdies ist eine Prüfung abzulegen über:

- a) Die wichtigsten Geschäftsaufsätze und einfache Buchhaltung;
- b) die Anfertigung von Frauenkleidern;
- c) Fertigkeit im Sticken;
- d) Kenntnisse in der Haushaltungskunde in bezug auf Wohnung, Kleidung, Wäsche Küche, Nahrungsmittel, Krankenpflege.

Die von den Examinanden während ihrer Ausbildungszeit ausgeführten praktischen Arbeiten müssen vorgelegt werden.

E. Für Haushaltslehrerinnen.

§ 27.

1. Schriftliche Prüfung:
 - a) Deutsche Sprache. Ein Geschäftsbrief oder kleiner Aufsatz;
 - b) einfache Buchhaltung und Berechnungen auf dem Gebiete des Haushaltungswesens.
2. Mündliche Prüfung:
 - a) Pädagogik: Grundsätze und Mittel der Erziehung;
 - b) Methodik des hauswirtschaftlichen Unterrichts;
 - c) Kenntnisse über Wohnräume, Küche, Keller, den Haus- und Zimmerdienst, über Kleider und Lingerie;
 - d) Kenntnisse über Ernährungs- und Nahrungsmittellehre, Gartenbaukunde, Gesundheitslehre, Krankenpflege.
3. Praktische Prüfung:
Kochen, Waschen, Bügeln, weibliche Handarbeiten, Gartenarbeiten.

V. Schlußbestimmungen.

§ 28. Wenn gute Ausweise über Leistungen in Musik und Turnen vorliegen, so kann die Prüfungskommission vom Examen in diesen Fächern dispensieren. Sie zieht dafür die aus den Schulzeugnissen der letzten 2 Jahre sich ergebenden Durchschnittsnoten.

§ 29. Kandidaten oder Kandidatinnen, die das Patent nicht erlangt haben, dürfen sich im nächstfolgenden Jahre zu einer Nachprüfung stellen. Dabei wird ihnen die Prüfung in denjenigen Fächern erlassen, in welchen sie mindestens die Note 5 erworben haben.

Eine dritte Prüfung wird nicht gestattet.

§ 30. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

